

AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2005 vom 1. Januar 2005

AI Gerichte, 2005-01-01, DE

Quelle:

https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ai_gerichte_Verwaltungs-_und_Gerichtsentscheide_2005

FR: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2005 du 1 janvier 2005

IT: AI_GERICHTE Verwaltungs- und Gerichtsentscheide 2005 del 1 gennaio 2005

Erwägungen

E. 2

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. beruft sich üblicherweise bei der Ablehnung des Antrages auf Ausrichtung einer ausseramtlichen Entschädigung auf einen Entscheid des Bundesgerichtes, welcher bereits mehr als 20 Jahre alt ist. Wir finden es störend, dass mit der vorgeschlagenen Lösung ohne Art. 48 ein Bürger einen Musterprozess bis vor Bundesgericht über die Frage führen müsste, ob aus heutiger Sicht unter Berücksichtigung der EMRK immer noch gleich entschieden würde,

23 wie vor mehr als 20 Jahren. Es ist nach Auffassung des Appenzellischen Anwaltsverbandes Sache des Grossen Rates, im Rahmen der Gesetzgebung eine Lösung zu treffen, welche zeitgemäss ist und der Usanz der Mehrzahl der Schweizer Kantone entspricht." Bei der anschliessenden Detailberatung beantragte Grossrat A. Dobler, Art. 48 betreffend ausseramtlicher Entschädigung sei in seiner ursprünglichen Fassung wieder in das Gesetz aufzunehmen. Nach längerer Diskussion wurde jedoch dieser Antrag durch den Grossen Rat abgewiesen. Es ist somit bezüglich der Ausrichtung einer ausseramtlichen Entschädigung im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren von einem qualifizierten Schweigen auszugehen, in dem Sinne, dass der Gesetzgeber diese nicht wollte. c) Zu prüfen bleibt, ob dieser gesetzliche Ausschluss einer ausseramtlichen Entschädigung im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren gegen die Verfassung verstösst. Nach Lehre und Rechtsprechung lässt sich aus dem in Art. 8 Bundesverfassung (BV) enthaltenen Gebot rechtsgleicher Behandlung grundsätzlich kein unmittelbarer verfassungsmässiger Anspruch auf Parteientschädigung im Verwaltungsverfahren ableiten. Das Bundesgericht hat aus dem Rechtsgleichheitsgebot insbesondere nie den allgemeinen Satz abgeleitet, im Rechtsmittelverfahren vor der Verwaltungsbehörde müsse der obsiegenden Partei, wenn sie durch einen Anwalt vertreten gewesen sei, eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Dementsprechend hat es auch das Bundesgericht stets abgelehnt, auf dem Wege der Rechtsprechung einen von Bundesrechts wegen bestehenden Anspruch auf Parteientschädigung für das kantonale Rekursverfahren dort einzuführen, wo ein solcher gesetzlich nicht vorgesehen ist (BGE 117 V 401 Erw. 1; Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich 2003, Art. 52 N 28). Bejaht wurde gemäss Art. 29 Abs. 3 BV lediglich ein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand im verwaltungsinternen Rechtsmittelverfahren. Aber Art. 29 Abs. 3 BV, welcher jeder Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlichen Rechtsbeistand einräumt, garantiert keinen Anspruch auf Parteientschädigung (I 103/01 Erw. 2.3 mit Hinweisen; 1P.265/2001). d) Weder aus dem Wortlaut des Erlasses, den

Gesetzesmaterialien, noch aus der Bundesverfassung lässt sich ein grundsätzlicher Anspruch auf Parteientschädigung für das kantonale Rekursverfahren herleiten. Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat im bisherigen Verfahren - aus nicht nachvollziehbaren Gründen - kein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gestellt. Es muss daher bei der Feststellung bleiben, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten der Rechtsvertretung im Rekursverfahren hat. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 2.1

Personen und Verwaltungsbehörden, gegen die sich eine Eingabe richtet, ist gemäss Art. 15 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Eingabe nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

E. 2.2

Zu den wesentlichen Verfahrensgrundsätzen gehört der Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Dieser Grundsatz findet sich in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) sowie auch in Art. 15 VerwVG. Der Ausdruck steht als Sammelbegriff für die persönlichkeitsbezogenen Mitwirkungsrechte der Parteien in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren. Das rechtliche Gehör umfasst einen personalen und materialen Aspekt. Letzterer dient als Mittel der Sachaufklärung und gewährleistet, dass alle relevanten Fakten und Interessen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Am Ende des Verfahrens soll ein sach- und rechtskräftiger Entscheid gefällt werden. Grundsätzlich muss die Behörde die Parteien anhören, bevor sie verfügt. Diese Anhörung basiert auf einem individuellen Schriftenwechsel. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs kann grundsätzlich im Rechtsmittelverfahren geheilt werden (Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2005, § 30 N 35 ff.; Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2002, N 1710 f.; BGE 114 Ia 307 E. 4a; 117 Ib 481 E. 8a).

E. 2.3

Gemäss Art. 1 VerwVG findet das Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung auf Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons, soweit diese durch Verfügungen in erster Instanz oder im Rechtsmittelverfahren zu erledigen sind. Die Standeskommission hatte für ihren Entscheid das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Demnach hatte die Vorinstanz laut Art. 15 VerwVG den Personen und Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gegen die sich eine Eingabe richtet. Ein zweiter Schriftenwechsel ist im Verwaltungsverfahrensgesetz nicht vorgesehen, es sei denn, es würden neue Tatsachen oder Beweismittel genannt (Herzog, Art. 6 EMRK und kantonale Verwaltungsrechtspflege, Bern 1995, S. 324).

E. 2.4

Der Verfahrensausgang des angefochtenen Entscheides hängt ausschliesslich von der rechtlichen Würdigung des Erbvertrages aus dem Jahre 1992 sowie des Ehevertrages aus dem Jahre 1995 zwischen (...) ab. Im Verwaltungsverfahren wurden alle Parteien im ersten Schriftenwechsel angehört. In den weiteren Schriftsätzen wurde nicht auf neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel hingewiesen, sondern sie beschränkten sich auf die rechtlichen Würdigungen von Bekanntem. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer resp. Rekurrenten wurde deshalb durch die Standeskommission nicht verletzt.

Auch wenn man von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ausgehen würde, ist zu beachten, dass laut Art. 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 EG ZGB dem Gericht volle Kognitionsbefugnis zusteht. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig. Die Beschwerdeführer können dementsprechend in der Beschwerdeschrift vor Kantonsgericht zu den Stellungnahmen der Gegner ihre Meinung kundtun. Somit wurde spätestens im Rechtsmittelverfahren das rechtliche Gehör geheilt. Dies wird im Übrigen durch die Beschwerdeführer auch beantragt.

36 3. Die Beschwerdeführer verlangen, dass die Erbschaftsbehörde anzuweisen sei, ein Inventar über die Vermögenswerte der Beschwerdegegnerin (Ehefrau) aufzunehmen und über diese Vermögenswerte die Erbschaftsverwaltung anzuordnen. Allenfalls sei der Beschwerdegegner anzuweisen, ein Inventar aufzunehmen und die notwendigen sichernden Massnahmen vorzunehmen. Vorliegend ist vorab zu prüfen, inwiefern ein Erbfall eingetreten ist. 4. Die Gütergemeinschaft ist ein vertraglicher Güterstand, geregelt in den Art. 221 bis 246 ZGB. Wird die Gütergemeinschaft gemäss Art. 241 ZGB durch Tod eines Ehegatten oder durch Vereinbarung eines anderen Güterstandes aufgelöst, so steht jedem Ehegatten oder seinen Erben die Hälfte des Gesamtgutes zu. Durch Ehevertrag kann eine andere Teilung vereinbart werden. Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen nicht beeinträchtigen.

E. 3

Bauten und Anlagen dürfen nach Art. 22 RPG nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist insbesondere, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Abs. 2 lit. a).

Abweichend von dieser Bestimmung können im Sinne von Art. 24 RPG Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b).

E. 3.1

Der Standort ist durch den Zweck der Baute geboten, wenn die Baute den Erfordernissen angepasst ist, die sie befriedigen soll und sie ihre Funktion nur erfüllen kann, wenn sie an der vorgesehenen Stelle errichtet wird (BGE 129 II 63 Erw. 3.1). Die Standortgebundenheit darf deshalb nach herrschender Lehre und Rechtsprechung nur bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist (positive Standortgebundenheit). Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen. Eine Anlage kann auch wegen der Immissionen, die nicht mit der Bauzone vereinbar sind, standortgebunden sein (negative Standortgebundenheit). Generell ist bei der Beurteilung der Voraussetzungen ein strenger Massstab anzulegen, weil sonst die vom Raumplanungsgesetz bezweckte Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet in Frage gestellt würde (BGE 124 II 252 Erw. 4a; Bandli, Bauen ausserhalb der Bauzonen, Zürich 1989, N 62 ff.; Haller/Karlen, Raumplanungs- und Baurecht, Band I, Zürich 1999, N 709 ff.; Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2002, S. 208 f.; Joos, Kommentar zum RPG, Zürich 2002, S. 210).

Die Standortgebundenheit ist bei allen Bauten, also nicht nur bei Zweckbauten, sondern auch bei Kunstwerken zu prüfen und könnte bei letzteren nur dann bejaht werden, wenn ein besonders naher Bezug zum betreffenden Standort vorläge (Bsp. Gedenkstätte). Als objektiver Massstab gilt dabei einzig, ob der konkrete Standort ausserhalb der Bauzone die Erstellung eines bestimmten Kunstwerks gebietet. Umgekehrt ist ohne Belang, ob das konkrete Kunstwerk im Hinblick auf den bestimmten Standort entworfen wurde, handelt es sich doch dabei um subjektive Vorstellungen und Wünsche.

E. 3.2

Der geplante Standort der Skulptur 'Windraum' weist keinen engeren Bezug zum Element 'Wind' auf als viele andere Gebiete der Schweiz (Bsp. Föhntäler), welche zum Teil auch innerhalb der Bauzonen liegen. Ohne ausschlaggebende Bedeutung ist dabei der Hängegleiterstartplatz etwas unterhalb der Bergstation der Luftseilbahn. Ebenfalls nicht entscheidend sind wirtschaftliche Überlegungen der Beschwerdegegnerin bezüglich der Wichtigkeit kulturellen Engagements, könnte dieses doch auch anderweitig, in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumplanung, wahrgenommen werden, z.B. innerhalb der bestehenden Gebäude oder durch Wechselausstellungen. Auch die angeführte Nähe zur prähistorischen Fundstätte "Wildkirchli" vermag daran nichts zu ändern. Die geplante Skulptur weist in diesem Sinne keinen besonderen Bezug zum vorgesehnen Standort auf und kann auch ihre Funktion nicht nur dort erfüllen, weshalb keine positive Standortgebundenheit gegeben ist. Unbestrittermassen erfordert sie zudem keinen Standort ausserhalb der Bauzone im Sinne der negativen Standortgebundenheit. Subjektive Wünsche und Vorstellungen der Beschwerdegegnerin oder des Künstlers sind im Sinne der Rechtsprechung ohne Bedeutung. Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG muss deshalb verneint werden.

E. 3.3

Fehlt es an der Standortgebundenheit, muss keine Interessenabwägung im Sinne von Art. 24 lit. b RPG mehr vorgenommen werden, da gemäss Lehre und Rechtsprechung beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Damit kann die ersuchte Baubewilligung in Anwendung von Art. 24 RPG nicht erteilt werden. Entsprechend ist die Beschwerde zu schützen. (Kantonsgericht Appenzell, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 6/05 vom 6. September 2005)

Verzögerte Überweisung des an das Betreibungsamt bezahlten Betrages (Art. 17 SchKG)
Erwägungen: (...)

E. 3.4

Wie die ENHK ausführt, kann das berechtigte Anliegen der Bauherrschaft, Wirtschaftsfamilie und Personal zeitgemässeren Komfort bieten zu wollen, nur mit einer Reorganisation der bestehenden Räumlichkeiten im bestehenden Gasthaus gelöst werden. Dabei wird eine kleine Reduktion der Anzahl Schlafplätze gegenüber der Erweiterung von 1986 wohl nicht zu vermeiden sein. (Kantonsgericht Appenzell, Abteilung Verwaltungsgericht, Urteil V 1/05 vom 6. September 2005)

Errichtung einer zonenfremden Baute ausserhalb der Bauzone: Skulptur 'Windraum' auf der Ebenalp (Art. 24 RPG) Erwägungen: (...) 2. Bauten dürfen nach Art. 65 Abs. 1 des Baugesetzes (BauG) nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Alle zonenfremden Bauten ausserhalb der Bauzonen erfordern gemäss Art. 63 Abs. 1 und 2

BauG eine raumplanerische Bewilligung des Departementes im Sinne von Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Ausserhalb der Bauzonen rich-

29 tet sich die Errichtung zonenwidriger Bauten im Sinne von Art. 65 der Verordnung zum Baugesetz (BauV) nach dem Bundesgesetz über Raumplanung.

E. 4

Mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gemäss Art. 17 SchKG gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden.

31 a) Die Zahlung des Schuldners an das Betreibungsamt im Sinne von Art. 12 Abs. 1 SchKG tilgt die Forderung unmittelbar und ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und wann das Geld von diesem dem Gläubiger abgeliefert wird (Emmel, Basler Kommentar zum SchKG, Basel 1998, Art. 12 N 14; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Zürich 1997, Art. 12 N 8). Mit der Zahlung geht das Geld in das Eigentum des Gläubigers über und es erwächst diesem ein fester Anspruch auf Aushändigung des einbezahlten Betrages. Der Herausgabeanspruch ist gegebenenfalls mittels Beschwerde nach Art. 17 ff. SchKG geltend zu machen (Emmel, a.a.O. Art. 12 N 19; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, a.a.O., Art. 12 N 8). Das Betreibungsamt ist jedoch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, dem Gläubiger den Betrag zuzustellen, denn auch eine Bringschuld verwandelt sich durch Zahlung an das Betreibungsamt in eine Holschuld (BGE 56 III 10 Erw. 5; Emmel, a.a.O., Art. 12 N 19; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, Bern 2003; § 4 N 28). b) Aufgrund der Aktenlage hat die Beschwerdeführerin nie die Herausgabe des Betrages am Schalter gefordert, sondern lediglich zweimal telefonisch um dessen Überweisung ersucht. Im Sinne obiger Ausführung besteht aber nur ein Anspruch auf direkte Aushändigung des Betrages, nicht aber ein Recht auf dessen Zustellung. Da entsprechend nur der Herausgabeanspruch, nicht aber eine Überweisungsverpflichtung geltend gemacht werden kann, ist die Beschwerde in der Hauptsache, bezüglich des Vorwurfs der verspäteten Überweisung, abzuweisen.

Eine Schadenersatzforderung kann nicht Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens im Sinne von Art. 17 SchKG sein, ungeachtet dessen Ausgang in der Hauptsache, weshalb in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. (Kantonsgericht Appenzell, Aufsichtsbehörde SchKG, Beschluss KAB 1/05 vom 16. Juli 2005)

Verfügungscharakter einer psychiatrischen Begutachtung im Rahmen der Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen (Art. 12 Abs. 1 lit. b EG ZGB) Erwägungen: (...)

E. 4.1

Nachlass ist die Vermögensmasse, die an die Erben des Verstorbenen geht. War der Verstorbene bei seinem Tod verheiratet, so ergibt sich der Nachlass erst aus dem Resultat der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Druey, Grundriss des Erbrechts, Bern 2002, § 13 N 8 ff.). Um den Ehegatten nicht als Vorerben den Nachlass des Erstversterbenden antreten zu lassen, kann ein Erbvertrag mit einem Gütergemeinschaftsvertrag kombiniert werden. Beim Ableben des einen Ehegatten soll das Gesamtgut vollumfänglich dem

Überlebenden zu- fallen. Ein Dritter kann dann im Erbvertrag zum Erben gemacht werden, da der überlebende Ehegatte das Gesamtgut nach den besonderen Regeln des ehelichen Güterrechts und nicht kraft Erbrechts erwirbt (Fischer, BJM 1973 S. 121 ff.). Häufig anzutreffen sind Eheverträge, wonach das ganze Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zufallen soll. Solche Klauseln sind an das Überleben des Ehegatten geknüpft. Somit kennzeichnen sie, dass die Begünstigung unter den Ehegatten zwar auf Gegenseitigkeit beruht, aber nur die lebende Partei zum Zuge kommt. Diese Art des Vertrages wird gemäss herrschender Lehre auch als Zuwendung unter Lebenden bezeichnet. Der Zufall entscheidet darüber, welcher Ehegatte begünstigt wird. Der überlebende Ehegatte erwirbt das Alleineigentum durch Anwachsung des Vermögens. Im Ehevertrag darf grundsätzlich auch eine Rückfallsklausel vorgesehen werden. So z.B. kann festgehalten werden, dass den Nachkommen nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten bestimmte Güter überlassen werden (Berner Kommentar, Hausheer/Reusser/Geisser [Hrsg.], Art. 341 ZGB N 36 f.; Druey, a.a.O., § 9 N 50; Piotet, Schweizerisches Privatrecht, Basel 1978, § 32; Hausheer, Grenzfragen des Erbrechts und ihre Reflexwirkung auf das Grundbuch, Schw. Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, 5/1971, S. 258; Wolf, Vorschlags- und Gesamtzuweisung an den überlebenden Ehegatten, Bern 1996, S. 149 f.; a.M. Eitel, Die Anwartschaft des Nacherben, Bern 1991, S. 89 ff.; Aebi-Müller, Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, Bern 2000, N 06.23 f., welche dies als Verfügung von Todes wegen qualifizieren).

E. 4.2

Der Ehemann war bei seinem Versterben mit der Beschwerdegegnerin verheiratet. Somit ergibt sich der Nachlass erst aus dem Resultat der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Der Ehemann und die Beschwerdegegnerin haben im Jahre 1995 einen Ehevertrag abgeschlossen. Gemäss diesem Ehevertrag vereinigt die Gütergemeinschaft sämtliche Vermögenswerte und Einkünfte der Ehegatten zu einem Gesamtgut. Dieses Gesamtgut fällt beim Tod eines Ehegatten

ins Alleineigentum des überlebenden Ehepartners. Der Ehevertrag sieht keine Rückfallsklausel vor.

Die Begünstigungsklausel im Ehevertrag ist an das Überleben des Ehegatten geknüpft und kommt nur für die lebende Partei zum Zuge. Damit erwirbt die überlebende Partei, also die Beschwerdegegnerin, das Alleineigentum am Gesamtgut durch Anwachsung des güterrechtlichen Anteils des verstorbenen Ehegatten. Da der Ehevertrag die güterrechtliche Auseinandersetzung bezüglich des gesamten Vermögens regelt, kam kein Nachlass zustande. Weil erst durch den Nachlass Vermögenswerte an die Erben gehen und ein solcher Nachlass nicht besteht, ist auch kein Erbfall eingetreten.

Da kein Erbfall entstand, ist der Entscheid der Standeskommission vom April 2005 zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.3

Auch wenn man die Rechtsauffassung der Minderheit vertreten würde, wonach der Ehevertrag eine Verfügung von Todes wegen sei, so würde der Ehevertrag als zeitlich jüngere Verfügung dem Erbvertrag vorgehen. Auch in diesem Fall wäre davon auszugehen, dass die im Erbvertrag eingesetzten Nichten und Nefen einzig Erben auf den Überrest des Nachlasses des Erblassers sind.

Im Übrigen kann selbst aus dem Erbvertrag nicht auf eine Nacherbeneinsetzung im Sinne von Art. 488 ff. ZGB geschlossen werden, denn es ergibt sich aus der Systematik des Vertrages, dass Ziff. I. als Hauptziffer zu betrachten ist, in welcher sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben ihres ganzen Nachlasses einsetzen. In Ziff. II. mit den Unterziffern 1. - 4. folgen lediglich Nebenbestimmungen, wobei der Ausdruck Nacherben nirgends gebraucht wird. Die kinderlosen Eheleute wollten jedoch nicht ihre Geschwister als Erben begünstigen, sondern deren Kinder als Erben einsetzen und somit die gesetzliche Erbfolge ändern. Ebenso weichen sie von der gesetzlichen Erbquote ab, indem die Nachkommen der drei Geschwister des Ehemanns und des einzigen Bruders der Beschwerdegegnerin je gleich zu einem Viertel begünstigt werden. Diese Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge und Erbquote mussten im Erbvertrag (Unterziffer 2.) aufgeführt werden. Eine weitergehende Bedeutung, wie insbesondere eine Nachkommenseinsetzung, kann jedoch daraus nicht gelesen werden. Eine Nacherbeneinsetzung würde zudem im Widerspruch zur nachfolgenden Unterziffer 3. stehen, wonach der überlebende Ehepartner ausdrücklich ermächtigt wird, die Erbteile seiner gesetzlichen Erben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aufzuheben oder beliebig zu ändern. Auch unter dieser Betrachtungsweise fehlte es deshalb im vorliegenden Fall an der Erbenstellung der Beschwerdeführer und somit an der Aktivlegitimation. (Kantonsgericht Appenzell, Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB, Urteil KZB 1/05 vom 1. September 2005; auf eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 5P.372/2005 vom 19. Januar 2006 nicht ein.)

E. 5

Gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b EG ZGB ist das Kantonsgericht als Kommission von drei Richtern insbesondere zuständig als Beschwerdeinstanz gegen Rekursentscheide der Standeskommission betreffend die Errichtung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft oder einer Beiratschaft. a) Gegenstand des angefochtenen Entscheides ist lediglich eine psychiatrische Begutachtung im Hinblick auf die Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen, also weder die Errichtung einer Vormundschaft, einer Beistandschaft noch einer Beiratschaft. Es handelt sich somit nach dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 EG ZGB nicht um einen bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Beschwerden

32 auf dem Gebiete des ZGB anfechtbaren Entscheid, weshalb mangels Zuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. b) Dieses fehlende Rechtsmittel ergibt sich auch aus der herrschenden Lehre zu Art. 374 ZGB, wonach die Parteien im Verwaltungsverfahren grundsätzlich nichts zur Ernennung des Experten zu sagen haben (Schnyder/Murer, Berner Kommentar, Bern 1982, Art. 374 N 104; Egger, Zürcher Kommentar, Zürich 1948, Art. 374 N 24; Kaufmann, Berner Kommentar, Bern 1924, Art. 374 N 57).

So sind denn auch grundsätzlich nur kantonal letztinstanzliche Endentscheide im Zusammenhang mit Entmündigung, Beiratschaft oder Beistandschaft mit Berufung an das Bundesgericht weiterziehbar (Schnyder/Murer, a.a.O., Art. 373 N 195 ff.). c) Offen bleiben kann, ob es sich bei der Anordnung der psychiatrischen Begutachtung im Zusammenhang mit der Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen um eine Zwischenverfügung im Rechtssinne handelt.

Das Verfahren vor der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Zivilsachen ist in den Prozessordnungen nicht gesondert geregelt. Das Verwaltungsgerichtsverfahren ist nicht direkt anwendbar, da dieses ausschliesslich auf Verfügungen Anwendung findet, welche sich auf öffentliches Recht des Kantons oder des Bundes stützen (Art. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, VerwGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können Verfügungen im Gebiete des Vormundchaftswesens zwar rein theoretisch zum öffentlichen Recht gezählt werden. Indessen ist nach der im geltenden Recht verankerten Auffassung die Bevormundung und alles, was mit der Führung der Vormundschaft zusammenhängt und im ZGB geregelt wird, als Teil des Privatrechts zu betrachten (BGE 100 Ib 113 Erw. 1). Es rechtfertigt sich deshalb, das Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO) analog anzuwenden, wonach Zwischenverfügungen grundsätzlich nicht weiterziehbar sind (Art. 264 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 113 Abs. 2 ZPO).

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde bedarf es eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur, damit eine Zwischenverfügung selbständig angefochten werden kann; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Art, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte (BGE 126 I 97 Erw. 1b). Die psychiatrische Begutachtung im Rahmen der Prüfung von vormundschaftlichen Massnahmen stellt für sich allein keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur dar, weshalb deren Anordnung nicht selbständig angefochten werden kann. Erst im Zusammenhang mit dem Erlass allfälliger vormundschaftlicher Massnahmen können beschwerdeweise auch Einwände gegen den Inhalt des Gutachtens und die Person des Gutachters geltend gemacht werden.

Die Verpflichtung, sich für eine psychiatrische Begutachtung zur Verfügung zu halten, stellt im Übrigen keinen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit dar und muss nötigenfalls auch gegen den Willen der Betroffenen durchgeführt

33 werden können (BGE 124 I 40 Erw. 5). d) Zusammenfassend ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten. Daran ändert auch die durch die Vorinstanz angebrachte Rechtsmittelbelehrung nichts, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Vertrauen in eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung nicht ein nicht gegebenes Rechtsmittel zu schaffen vermag (BGE 108 III 23 Erw. 3). e) Zu bemerken bleibt, dass auch mangels Begründung nicht auf die Beschwerde hätte eingetreten werden können. Weder der Beschwerdeführer noch sein Rechtsvertreter setzen sich in ihren Eingaben in irgendeiner Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Ebenso werden die Ausstandsbegehren weder begründet noch sind sie aufgrund der Aktenlage nachvollziehbar. Bezüglich der Eingabe des Rechtsvertreters geht es nicht an, dass dieser eine Beschwerdebegründung explizit bis zum allfälligen positiven Entscheid über ein Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege aufschiebt. Der Hinweis in der Rechtschrift, weitere Ausführungen blieben für den Fall einer Ergänzungsbegründung vorbehalten, stellt einen unzulässigen Antrag auf Verlängerung der gesetzlichen Beschwerdefrist gemäss Art. 12 Abs. 2 EG ZGB dar. (Kantonsgericht Appenzell, Kommission für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB, Bescheid KZB 3/04 vom 2. November 2004; eine dagegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 1P.662/2004 vom 3. Februar 2005 ab)

Ehevertrag und Erbvertrag bei Gütergemeinschaft: Ehevertrag als Verfügung unter Lebenden, Parteistellung der Nacherben bei Versterben eines Ehegatten, Art. 221 ff. und Art. 488 ff. ZGB Die ausländischen, in Appenzell wohnhaften Eheleute A. und B. schlossen im Jahre 1992 in Appenzell einen öffentlich beurkundeten Erbvertrag, in welchem sie für den Nachlass Schweizer Recht als anwendbar erklärten: "I. Die Ehegatten A. und B. setzen sich gegenseitig als Alleinerben ihres ganzen Nachlasses ein. II. Wir vereinbaren: 1. Durch diesen Erbvertrag werden sämtliche allenfalls vor dem heutigen Tag errichteten und dieser Vereinbarung widersprechenden letztwilligen Verfügungen beider Vertragsparteien widerrufen. 2. Jeder Ehegatte setzt für den Fall, dass er den anderen überleben sollte oder bei gleichzeitigem Ableben, als Erben ein: - zu ¼ zu gleichen Teilen die Kinder von AA., Bruder von A., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten, - zu ¼ zu gleichen Teilen die Kinder von AB., Schwester von A., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten,

34 - zu ¼ zu gleichen Teilen die Kinder von AC., Schwester von A., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten, - zu ¼ zu gleichen Teilen die Kinder von BA., Bruder von B., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten. 3. Jeder Ehegatte ist im Falle des Nachversterbens berechtigt, die Erbenberufung seiner eigenen gesetzlichen Erben durch Verfügung von Todes wegen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aufzuheben oder beliebig zu ändern. ..." Am 11. April 1995 schlossen dieselben Parteien in Appenzell ebenfalls einen öffentlich beurkundeten Ehevertrag ab, mit welchem sie insbesondere einen im Jahre 1958 nach ausländischem Recht abgeschlossenen Ehevertrag ersetzen, worin sie sich dem Güterstand der absoluten Gütertrennung unterstellten hatten: "1. Gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht bestimmen wir, dass mit Bezug auf unsere güterrechtlichen Verhältnisse das schweizerische Recht gelten soll. 2. Wir heben unseren bisherigen Güterstand auf und begründen als unseren neuen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft gemäss ZGB Art. 221 ff. 3. Diese Gütergemeinschaft vereinigt sämtliche unsere Vermögenswerte und Einkünfte zu einem Gesamtgut, das uns ungeteilt gehört. 4. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten fällt das Gesamtgut ins Alleineigentum des überlebenden Ehepartners. Im Falle von Scheidung, Ehetrennung oder Eintritt der gesetzlichen Gütertrennung gilt die gesetzliche Regelung." Der Ehemann A. verstarb im Jahre 2003. Mit Gesuch vom Januar 2005 stellte der Rechtsvertreter der Geschwister von A. sowie deren Nachkommen (nachfolgend Beschwerdeführer) bei der Erbschaftsbehörde Appenzell innerer Landesteil ein dringliches Gesuch um Aufnahme eines Sicherungsinventars und Anordnung der Erbschaftsverwaltung im Nachlass des Verstorbenen. Mit Präsidialverfügung vom Januar 2005 wies die Erbschaftsbehörde das Gesuch mangels Erbenstellung der Parteien ab. Auf einen gegen diese Verfügung erhobenen Rekurs trat die Standeskommission mit Beschluss vom April 2005 mangels Aktivlegitimation der Rekurrenten nicht ein. Gegen diese Verfügung der Standeskommission richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführer vom Mai 2005. Erwägungen: (...) 2. Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung des rechtlichen Gehörs. Ihrer Meinung nach hätten ihr die Stellungnahmen der Beschwerdegegner zum Gutachten Eitel vorgelegt werden müssen, so dass sie selbst zu diesen Stellungnahmen auch Stellung hätten beziehen können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.